

## **Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2018

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die derzeitigen Regelungen betreffend die Ziviltechniker sind derzeit im Ziviltechnikergesetz 1993 und im Ziviltechnikerkammergesetz 1993 enthalten.

Die Verwaltungsverfahren nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 werden derzeit durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durchgeführt.

Derzeit wird eine dreijährige praktische Betätigung nach erfolgreichem Studium als Zulassungsvoraussetzung zur Ziviltechnikerprüfung gefordert.

Im Rahmen der Berufsausübung dürfen Ziviltechniker grundsätzlich nicht gleichzeitig unselbstständig auf ihrem Fachgebiet tätig sein.

Das derzeit geltende ZTG enthält eine nicht konkretisierte Fortbildungsverpflichtung für Ziviltechniker.

Die Bezeichnung „Ingenieurkonsulent“ konnte sich im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchsetzen.

#### **Ziel(e)**

Zusammenfassung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen über Ziviltechniker in einem einzigen Bundesgesetz.

Mit der Übertragung der Behördenzuständigkeit an die Bundeskammer der Ziviltechniker soll eine Empfehlung der Aufgaben- und Deregulierungskommission der Bundesregierung umgesetzt werden, wonach im Sinne einer schlankeren und effektiveren Verwaltung erstinstanzliche Zuständigkeiten von Bundesministerien im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft werden sollten. Gleichzeitig soll die Autonomie der Berufsvertretung gestärkt und deren Stellung an die anderer Kammern der Freien Berufe angeglichen werden.

Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung.

Erleichterung des Zugangs zum Beruf der Ziviltechniker sowie der Ausübung desselben.

Ingenieurkonsulenten sollen auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen.

#### **Inhalt**

##### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

Das Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 werden in einem gemeinsamen Bundesgesetz (ZTG 2018) zusammengefasst, wobei im 1. Hauptstück das Berufsrecht und im 2. Hauptstück die berufliche Vertretung durch die Ziviltechnikerkammern geregelt wird.

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sowie der Verleihung, und Aberkennung der Befugnis sollen künftig nicht mehr durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im übertragenen Wirkungsbereich erfolgen.

Die Regelungen über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Praxiszeiten von bis zu 18 Monaten sollen auch schon in der Master-Phase eines Studiums im Angestelltenverhältnis erworben werden können. Zeiten des Mutterschutzes sollen künftig als Praxiszeiten zählen.

Es werden Erleichterungen hinsichtlich der Berufsausübung geschaffen: Künftig soll ein Dienstverhältnis eines Ziviltechnikers mit aufrechter Befugnis zu einem anderen Ziviltechniker sowie zu einer Ziviltechnikergesellschaft, auch wenn er nicht deren Gesellschafter ist, zulässig sein. Außerdem werden Bestimmungen über die Stellvertretung von Ziviltechnikern im Falle deren Verhinderung und für den Fall des Ablebens aufgenommen.

Der Gesetzentwurf bestimmt nun das Ausmaß der Fortbildungsmaßnahmen und sieht vor, dass die Bundeskammer der Ziviltechniker mittels Verordnungen, die von den beiden Bundessektionen beschlossen werden, Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung zu konkretisieren hat.

Eine Reihe von Maßnahmen soll der Öffnung der Berufsgruppe und der Liberalisierung von berufs- und kammerrechtlichen Bestimmungen dienen.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 463567589).